

## **Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen der Gemeinde Horka zur Fortschreibung der Bestandsverzeichnisse und nachträglichen Eintragung von öffentlichen Straßen-/Wegeflächen**

Auf Grundlage der §§ 53/54 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), Stand 01.01.2020 und Beschluss des Gemeinderates Nr. 39/2021 vom 15.12.2021 wurde mit Eintragungsverfügungen der Gemeinde Horka vom 20.01.2022 verfügt,  
für nachfolgend bezeichnete Straßen:

- I) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 8 „Mückenhain – Kaltwasser“ (Bestandskarteiblatt Nr. 8)
- II) Ortsstraße Nr. 9 „Am Gemeindeamt“ (Bestandskarteiblatt Nr. 25)
- III) Ortsstraße Nr. 10 „Wiesenhäuser“ (Bestandskarteiblatt Nr. 26)
- IV) Ortsstraße Nr. 11 „Am Gleisdreieck“ (Bestandskarteiblatt Nr. 27)
- V) Ortsstraße Nr. 19 „Tulpenweg“ (Bestandskarteiblatt Nr. 35)

das jeweilige Blatt im **Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen** durch ein neu gefasstes Bestandskarteiblatt zu ersetzen,

für den beschränkt öffentlichen Weg

- VI) böW Nr. 7 „Betonstraße - Einfahrt Kombinat“ (Bestandskarteiblatt Nr. 74)

das Bestandskarteiblatt im **Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege und Plätze** durch ein neu gefasstes Bestandskarteiblatt zu ersetzen,

und für den öffentlichen Feld-/Waldweg

- VII) öFW Nr. 3 „Wirtschaftsweg Wiesenhäuser“ (bahnbegleitend) (Bestandskarteiblatt Nr. 85)

das Bestandskarteiblatt im **Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege** durch ein neu gefasstes Bestandskarteiblatt zu ersetzen.

Die Bestandsblätter der o.g. Straßen / Wege werden zur Anpassung der Angaben im Bestandsverzeichnis an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere werden einzelne private Flurstücke nachträglich eingetragen, die bei der Erstanlegung der Bestandskarteikarten vergessen wurden.

Alle Einzelheiten (z. B. die Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Straßenlänge, etc.) ergeben sich aus den neu gefassten Bestandskarteiblättern in der Anlage zur Eintragungsverfügung und dem dazugehörigen Kartenauszug.

Die Eintragungsverfügungen der Gemeinde Horka, einschließlich der neu gefassten Bestandskarteiblätter mit Kartenauszug liegen für die Dauer von sechs Monaten, vom 07.02.2022 bis 14.08.2022 im Verwaltungsverband Weißer Schöps / Neiße –

SG Bauverwaltung, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, in Zimmer 303, während der Öffnungszeiten, zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Die Eintragungsverfügungen gelten mit Ablauf der sechsmonatigen Auslegungsfrist gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Horka, Am Gemeindeamt 2, 02923 Horka bzw. beim Verwaltungsverband Weißer Schöps / Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf einzulegen.

Horka, den 05.02.2022

Nitschke  
Bürgermeister